

Lutherstadt Wittenberg

Absender: Der Oberbürgermeister	Antrag A-006/2013	Datum: 04.12.2013
Beratungsfolge: Stadtrat	Termin: Sondersitzung	Status:
Betrifft: Änderung des Beschlusses des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 30.10.2013, Beschluss-Nr.: I/404-45-13 „Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Gemeinde Mühlanger“		Eingang Sitzungsbüro:
Text: Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufhebung des Beschlusspunktes 4 des Stadtratsbeschlusses Nr. I/404-45-13 vom 30.10.2013.		
Begründung: Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Gemeinde Mühlanger beschlossen. Der Beschluss lautet wie folgt: <ol style="list-style-type: none">1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Eingliederung der Gemeinde Mühlanger in die Lutherstadt Wittenberg.2. Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Gemeinde Mühlanger zu (Anlage).3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gebietsänderungsvereinbarung zu unterzeichnen.4. Die Beschlusspunkte 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt über den Entwurf eines Gesetzes über die Eingemeindung der Gemeinde Mühlanger in die Stadt Zahna-Elster (Drucksache 6/2467). Entgegen der gem. Beschlusspunkt 4 vom Ministerium des Inneren bis dato vertretenen Rechtsauffassung hat das Verwaltungsgericht Magdeburg in seiner Entscheidung vom 11.11.2013, Az.: 9 B 329/13 MD unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.11.2010, Az.: 4 M 217/10 klargestellt: <i>„Die Rechtsauffassung, ... dass nur – noch – der Gesetzgeber befugt sei, entsprechende Gebietsänderungen vorzunehmen, [trifft] nicht zu.“</i> Demgemäß können Gebietsvereinbarungen gem. §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA mit Genehmigung der Kommunalaufsicht auch nach der mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz definierten sog. „freiwilligen Phase“ erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist der Beschlusspunkt 4 nunmehr aufzuheben, der Beschluss im Übrigen zu vollziehen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.		
Eckhard Naumann Oberbürgermeister		
Weiterleitung an:		Datum:
Wiedervorlage am:	Beantwortung am:	Aktz.: